

Fortbestehen des Bedürfnisses

Sportschützenbedürfnis **seit 1. September 2020** - Besitz:

- Regelmäßige quartalsweise Schießsportausübung oder 6 Termine pro Jahr.
- Sind sowohl Lang- als auch Kurzwaffen vorhanden, muss für jede Waffenart diese Sportausübung nachgewiesen werden, d.h. insgesamt mindestens zwei Schießsportausübungen pro Quartal oder 12 Termine pro Jahr.
- Der Schießsport muss mit einer **eigenen erlaubnispflichtigen** Waffe ausgeübt werden.
- 10 Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis genügt die nachgewiesene Mitgliedschaft in einem Verein, der einem anerkannten Schießsportverband angehört.

Fortbestehen des Bedürfnisses

- Prüflintervall: Alle 5 Jahre (§ 4 Abs. 4 WaffG).
- Prüfzeitraum: 24 Monate vor der Prüfung
- Im Einzelfall kann die Behörde bei begründeten Anlässen auch zwischenzeitlich prüfen, falls ein Wegfall des Bedürfnisses vermutet wird.
- Empfehlung: Rechtzeitig daran denken, für welche Zeiträume Schießnachweise benötigt werden oder besser noch für den gesamten 10-Jahres-Zeitraum Aufzeichnungen bereit halten.

Fortbestehen des Bedürfnisses

- Vereine sind für die ersten 10 Jahre zur Aufzeichnung verpflichtet; § 15 Abs. 1 Nr. 7. b) WaffG.
- Hinweis: Die Aufzeichnungen gehören nicht zur Behörde, sondern zum Befürworter des Vereins (bis 2025) oder des (Landes-) Verbands (ab 2026). Nur HSV-Bescheinigungen kommen im Regelfall zur Behörde!
- Zuverlässigkeit und persönliche Eignung werden weiterhin spätestens alle drei Jahre überprüft (§ 4 Abs. 3 WaffG).

Fortbestehen des Bedürfnisses

- Es wird Acht zu geben sein, dass Waffenbehörden nicht wieder/immer noch strengere Anforderungen an den Bedürfnisnachweis für Waffen über dem Grundkontingent fordern.